

# FÖRDERVEREIN FÜR DAS GYMNASIUM HIMMELSTHÜR e.V.

Hildesheim-Himmelsthür, An der Fohlenkoppel

## SATZUNG

### § 1 Name des Vereins

Der Verein heißt "Förderverein für das Gymnasium Himmelsthür e.V."

### § 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Himmelsthür, An der Fohlenkoppel.

### § 3 Vereinszweck

- (1) Förderung des Unterrichts, Studienfahrten und andere Veranstaltungen der Schule,
- (2) Beschaffung besonderer Lehrmittel und Einrichtungen, soweit sie den Rahmen der Haushaltsmittel übersteigen, für den der Schulträger aufzukommen hat.
- (3) Der Verein führt seine Geschäfte ohne Gewinnerzielungsabsicht ausschließlich im vorgeschriebenen gemeinnützigen Sinne.
- (4) Bei persönlichen Zuwendungen muss die Bedürftigkeit gegeben sein.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Ist ein Mitglied mit wenigstens 2 Jahresbeiträgen in Verzug, erlischt die Mitgliedschaft.

### § 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.
- (2) Der Mindestbeitrag beträgt 20 € jährlich.
- (3) Der Beitrag ist einmal jährlich, und zwar am 1. März eines jeden Jahres fällig.
- (4) Neben den Beiträgen können Spenden nach dem Ermessen der Mitglieder gegeben werden.

### § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Beratende Mitglieder des Vorstandes sind 1. der Schulleiter, 2. der Vorsitzende des Schulelternrates, 3. der Schulsprecher - oder deren Vertreter.
- (3) Die Wahl zu den einzelnen Ämtern erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Abstimmung erfolgt offen,  
wenn kein Mitglied Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- (4) Der Verein wird von dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gemeinsam vertreten. Bei Verhinderung eines der vorgenannten Vertreter tritt an dessen Stelle der Kassenwart.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 7 Tagen. Auf die Frist kann verzichtet werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder damit einverstanden ist.

- (7) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist.
- (8) Der Vorstand - oder ein Mitglied desselben - kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für den Beschluss sind 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### § 7 Laufende Geschäfte

Die laufenden Geschäfte besorgt der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende; bei dessen Verhinderung der Kassenwart.

#### § 8 Vergabe der Mittel

Die Vergabe von Mitteln erfolgt durch den Vorstand.

#### § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden, geleitet.
- (2) Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einberufen.
- (3) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt und berät über alle ihr zur Beschlussfassung vorgelegten Anträge, insbesondere über
  - a) die Satzung,
  - b) den Geschäftsbericht des Vorstandes,
  - c) den Bericht der Rechnungsprüfer,
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - f) die Höhe der Beiträge und deren Zahlungsweise,
  - g) die Auflösung des Vereins, die Bestellung der Liquidatoren und die Verwendung des Vermögens.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungs- oder Beitragsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (7) Soll über einen nicht in der Tagesordnung angekündigten Gegenstand beschlossen werden, so müssen 3/4 der erschienenen Mitglieder damit einverstanden sein.
- (8) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 1/3 der Mitglieder den Antrag stellen und 9/10 der erschienenen Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt.
- (9) Soweit das Vereinsvermögen im Falle der Vereinsauflösung nicht im Sinne des § 3 verwendet werden kann, fällt das Sachvermögen dem Schulträger und das Barvermögen dem „Deutschen Roten Kreuz“ zu.

#### § 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Himmelsthür, 12.Juli 2005